

Gericht. Im Jahre 1249 erhielten die Bürger die Ermächtigung, für die Festungswerke der Stadt zu sorgen, die Thore der Stadt zu öffnen und zu schließen; aber erst im Jahre 1449 gieng die Stadtvogtei ein. Nur an einzelnen Stellen der Stadt bewahrte der Bischof sein Gerichtsrecht. So namentlich auf der sog. Freiheit, der Umgebung des Doms und des Stiftes zum heiligen Kreuze, welche somit gewissermaßen eine Stadt in der Stadt bildete. Auch die Klosterhöfe hatten bis zur Zeit der Reformation ihre Vogtstätten auf ihrem Grund und Boden. Im übrigen war die Waltung der städtischen Obrigkeit so gut als unabhängig von dem Bischof. Allerdings huldigte man demselben; aber das war mehr eine bloße Respektsbezeugung, da der Huldigung jedesmal des Bischofs Bestätigung aller Privilegien und Freiheiten der Stadt vorausgieng. Und so hat sich in Hildesheim dies Verhältnis bis zum Jahre 1805, als das Bisthum als weltliches Fürstenthum sein Ende fand, und die Herrschaft an Preußen übergieng, erhalten.

Verloren auf solche Weise die Landesherren in den Städten mehr und mehr an Einfluß und Bedeutung, so pflegten sie wohl neben der alten Ansiedelung eine neue zu gründen, in welcher sie ihre fürstlichen Rechte in größerem Umfange handhaben konnten. So entstand z. B. allmählich neben der Altstadt Hannover die Neustadt, deren Bürger an dem städtischen Vermögen (Holznutzung, Weide u. dgl.) nicht den geringsten Antheil hatten, unter herrschaftlichem Gerichte standen, ja nicht einmal das Patronat über die Kirche besaßen. Im Jahre 1714 wurde der Ort zu einer Stadt erklärt und ihm das Recht erteilt, einen Abgeordneten in die Landschaft zu schicken. Erst 1824 wurden beide Städte zu einer einzigen vereinigt.

An anderen Orten gelang es aber den Landesherren nicht, neben der alten Stadt neue Gründungen zur Blüte zu bringen. So hatten z. B. unter dem Schutze der Bischöfe von Hildesheim sich im Jahre 1196 gewerbsleißige Niederländer zwischen der Stadt und dem Moritzberge angesiedelt und den Flecken Damm gegründet. Aber bei Gelegenheit einer Fehde mit ihrem Bischofe zerstörten die Bürger den aufblühenden Ort und zwangen die Bewohner desselben, in ihre Stadt zu ziehen. Gleicherweise hatten sich im Osten der Stadt Bewohner zerstörter Dörfer angesiedelt, welche ein eigenes Gemeinwesen — die Neustadt — bildeten, welches unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Domprobstes stand und eigenen Markt und eigene Gilden besaß. Auch sie mußte sich 1583 mit der Altstadt verbinden, so jedoch, daß der Domprobst einige Rechte behielt.

So sind allmählich unsere Städte zu großen Freiheiten und beidenswerther Selbständigkeit gelangt, und erst, nachdem unser Staatsleben ganz andere Formen und Inhalt angenommen hat, haben sie ihre alten Vorrechte zum Theil aufgeben müssen. Manches aber, z. B. das Patronat der Kirchen und Schulen, die eigene Polizeiverwaltung bleibt ihnen wohl mit Recht auch in der neueren Zeit. — Ihre Selbständigkeit in der alten Zeit beruhte einzig und allein auf ihrer inneren Kraft, auf der Opferwilligkeit, Hingebung und Tapferkeit ihrer Bürger, und da die Nachbarstädte in durchaus gleicher Lage waren, so verband man sich zu gegenseitigem Schutze. Solcher Einzelbündnisse sind gar viele